



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT
MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg
Postfach 103439 • 70029 Stuttgart

An die
Damen und Herren
Landrätinnen und Landräte,
Frau Oberbürgermeisterin
und Herren Oberbürgermeister

Stuttgart 19.05.2021

Name

Durchwahl

E-Mail

Aktenzeichen 72-8840.40/4

(Bitte bei Antwort angeben!)

Nachrichtlich:

- Untere Naturschutzbehörden
- Untere Landwirtschaftsbehörden
- Regierungspräsidien (Abt. 5 und 3);
- Landschaftserhaltungsverbände-Koordinierungsstelle
- Landkreistag
- Städtetag
- Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg
- Landesanstalt für die Entwicklung Ländlicher Räume
- Landwirtschaftliches Zentrum Baden-Württemberg
- Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg

 Umsetzung von Natura 2000

Wiederherstellung verloren gegangener und Schutz bestehender FFH-Mähwiesen

Anlagen:

- 1 Überblick über die festgelegten FFH-Gebiete mit FFH-Mähwiesen im Kreis
- 2 Überblick über den Umfang aller FFH-Verlustflächen im Kreis
- 3 Schema zum Umgang mit nicht mehr vorhandenen FFH-Mähwiesen
- 4 Anmerkungen zur Anlage 3
- 5 Rechtliche Hinweise zum Schutz von FFH-Mähwiesen
- 6 Mustervertrag (ohne Eigentümer)
- 7 Mustervertrag (mit Eigentümer)
- 8 Flurstücksverzeichnis
- 9 Schema zu den Möglichkeiten der Flexibilisierung
- 10 Erläuterungen zur Anlage 9

Sehr geehrte Damen und Herren
sehr geehrte Landrätinnen und Landräte,

die Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) verpflichtet alle Mitgliedstaaten, die Verschlechterung der in den FFH-Gebieten vorkommenden FFH-Lebensraumtypen des Anhangs I zu vermeiden (Art. 6 Abs. 2, im nationalen Recht umgesetzt in § 33 Absatz 1 Satz 1 Bundesnaturschutzgesetz). Dies gilt auch für die FFH-Lebensraumtypen „Magere Flachland-Mähwiesen“ (6510) und „Berg-Mähwiesen“ (6520). Diese Lebensraumtypen

- kommen schwerpunktmäßig in Süddeutschland vor; gemeinsam mit Bayern trägt das Land somit eine europaweite Verantwortung für den Erhalt dieser Wiesen;

- sind Lebensraum für eine Vielzahl an Pflanzen- und Tierarten; insbesondere für Insekten sind sie wichtige Fortpflanzungs- und Nahrungshabitate und haben vor dem Hintergrund des dramatischen Insektenrückgangs besondere Bedeutung;
- gehören in der Regel zu den landwirtschaftlichen Nutzflächen und sind in besonderem Maße durch den Agrarstrukturwandel gefährdet.

In den letzten 15 Jahren sind landesweit rund 6.700 Hektar FFH-Mähwiesen durch Nutzungsänderungen (insbesondere Flächenumnutzungen, Nutzungsintensivierungen, aber auch Nutzungsaufgabe) verloren gegangen. Die Oberste Naturschutzbehörde hat hierauf in verschiedenen Dienstbesprechungen und Schreiben wiederholt hingewiesen. Insbesondere wird auf den Erlass des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg vom 28.02.2012 (AZ 62-8850.20 FFH) verwiesen. Vor diesem Hintergrund wurden Erhalt und Wiederherstellung von FFH-Mähwiesen in verschiedenen Kreisen aufgegriffen und Maßnahmen veranlasst. Dieses Engagement wird ausdrücklich begrüßt.

Für die fachliche Bewertung des Erhaltungszustandes der FFH-Mähwiesen sind insbesondere die Parameter „Flächenverbreitung“ und „Qualität“ von Bedeutung, wobei in die landesweite Bewertung alle FFH-Mähwiesen, also auch Flächen außerhalb der FFH-Gebiete, einfließen. Vor diesem Hintergrund wird der Erhaltungszustand dieser Lebensraumtypen in Deutschland und in Baden-Württemberg nach den Vorgaben der EU-Kommission aktuell mit „ungünstig-schlecht“ mit negativem Trend bewertet. Da die FFH-Richtlinie in Art. 2 Abs. 2 vorschreibt, für alle Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren oder wiederherzustellen, sind Maßnahmen zu ergreifen, um den ungünstig-schlechten Erhaltungszustand der FFH-Mähwiesen im Land zu verbessern.

Zunächst stehen der Ausgleich der Verluste an FFH-Mähwiesen und der Erhalt der noch bestehenden FFH-Mähwiesen im Vordergrund. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die Europäische Kommission am 25.07.2019 ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland wegen nicht ausreichendem Schutz der FFH-Mähwiesen eingeleitet hat. In der mit Gründen versehenen Stellungnahme der EU-Kommission vom 30.10.2020, die den letzten Schritt vor einer möglichen Klage vor dem Europäischen Gerichtshof darstellt, sind deutschlandweit beispielhaft 597 FFH-Gebiete mit FFH-Flachland-Mähwiesen und 107 FFH-Gebiete mit Berg-Mähwiesen aufgelistet, in

denen es nach Auswertung der veröffentlichten Managementpläne zu Mähwiesenverlusten gekommen ist. In Baden-Württemberg liegen 73 dieser FFH-Gebiete. Hieraus zieht die Europäische Kommission den Schluss, dass die Bundesrepublik Deutschland gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 6 Absatz 2 FFH-Richtlinie verstoßen hat, indem diese es allgemein und strukturell versäumt habe, geeignete Maßnahmen zur Vermeidung einer Verschlechterung der Lebensraumtypen 6510 und 6520 in den FFH-Gebieten zu treffen.

Angesichts der Mähwiesenverluste und des anhaltenden Trends zu einem schlechten Erhaltungszustand der beiden FFH-Mähwiesen-Lebensraumtypen ist davon auszugehen, dass die EU-Kommission das Vertragsverletzungsverfahren weiterführen wird. Bei einer Verurteilung durch den Europäischen Gerichtshof drohen Deutschland Strafzahlungen von mehreren Hunderttausend Euro am Tag bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Defizite behoben sind. Hierzu müsste Baden-Württemberg einen entsprechenden Verursachungsbeitrag tragen.

Vor diesem Hintergrund werden die unteren Verwaltungsbehörden gebeten, sofern noch nicht geschehen, zeitnah die erforderlichen Schritte zum Ausgleich des gesamten Mähwiesendefizits in den jeweiligen FFH-Gebieten auf ihrer Kreisfläche einzuleiten. Vorrang haben hierbei die von der EU-Kommission im Rahmen des Vertragsverletzungsverfahrens genannten 73 FFH-Gebiete (Priorität 1). Die erforderlichen Schritte zum Ausgleich dieses Defizits müssen spätestens bis 31.03.2022 eingeleitet sein. Zudem sind die weiteren FFH-Verlustflächen in allen anderen FFH-Gebieten auszugleichen (Priorität 2).

Hierbei ist folgendes zu beachten:

1. Im Rahmen des Vertragsverletzungsverfahrens hat die EU-Kommission die FFH-Gebiete als Bezugsebene herangezogen, so dass die FFH-Mähwiesenbilanz im jeweiligen FFH-Gebiet auszugleichen ist. Vorrangig ist die Wiederherstellung der jeweils verschlechterten FFH-Mähwiesenflächen anzustreben. Ist ein Ausgleich auf diesen Flächen nicht (vollständig) möglich, können auch andere Flächen innerhalb des jeweiligen FFH-Gebietes zu FFH-Mähwiesen neu entwickelt werden (Floaten und Clustern, siehe Anlagen 9 und 10). Ist auch auf diesem Weg kein vollständiger Ausgleich des Defizits im FFH-Gebiet möglich, können an das jeweilige FFH-Gebiet angrenzende Flächen einbezogen werden. Hierbei muss das FFH-Gebiet unter Einbeziehung möglicher „nicht-ge-

meinter Flächen“ zur Arrondierung der FFH-Gebiets-Außengrenze vom zuständigen Regierungspräsidium erweitert und die Erweiterung vom Land nachgemeldet werden.

2. Der Verlust der Lebensraumtyp-Eigenschaften durch nicht angepasste Bewirtschaftung widerspricht den in den FFH-Verordnungen der Regierungspräsidien festgelegten Erhaltungszielen. Dies stellt einen Verstoß gegen § 33 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) dar (sogenanntes „Verschlechterungsverbot“). Ein Verschulden des Bewirtschafters ist hierzu nicht erforderlich, es reicht aus, wenn Hinweise die Annahme rechtfertigen, dass die konkrete Bewirtschaftung den Mähwiesenverlust verursacht hat. Auf Anlage 5 wird hingewiesen.
3. Kann die Verursachung durch den Bewirtschafter angenommen werden, soll zur Wiederherstellung der verloren gegangenen FFH-Mähwiese vorrangig ein freiwilliger öffentlich-rechtlicher Vertrag mit dem Bewirtschafter abgeschlossen werden. In diesen Fällen ist eine Förderung im Rahmen von FAKT oder der LPR nicht möglich. Kommen solche öffentlich-rechtlichen Verträge nicht zustande und können auch keine anderen Maßnahmen zur Wiederherstellung auf freiwilliger Basis vereinbart werden, ist die Wiederherstellung anzuordnen (§ 3 Abs. 2 BNatSchG). Auf die Möglichkeit des Floatens und Clusters wird an dieser Stelle nochmals hingewiesen (Anlagen 9 und 10).
4. Kann die Verursachung durch den Bewirtschafter in Einzelfällen nicht angenommen werden (z.B. in Fällen höherer Gewalt, hierzu können auch Klimaefekte gehören), ist der Abschluss von LPR-Verträgen zur Wiederherstellung der FFH-Mähwiesen anzustreben. Dies kann zum Beispiel bei Schäden durch Überflutungen (Nährstoffeintrag) oder bei Kalamitäten (z.B. massiver Engerlingsbefall) vorkommen. Der Abschluss eines Vertrags nach LPR kann auch im Falle des Verlustes durch Nutzungsaufgabe und Verbuschung (Sukzession) angezeigt sein. Auf die Anlagen 3 und 4 wird verwiesen.
5. Bei den in den Datenbanken angegebenen Verlustgründen handelt es sich um nicht verifizierte Schätzungen der Kartierer („mutmaßliche Verlustgründe“), die in jedem Einzelfall geprüft werden müssen. Ergibt die Einzelfallprüfung, dass kein realer Verlust vorliegt und somit auch keine Wiederherstellungspflicht besteht, ist dies umfassend zu begründen und zu dokumentieren. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn ein Kartierfehler, ein anderer FFH-Lebensraumtyp oder ein anderer Biotoptyp vorliegt.

6. Direktzahlungen sowie Flächen- und tierbezogene Maßnahmen des MEPL III unterliegen der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013, der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 und der Verordnung (EU) Nr. 809/2014 in der jeweils gültigen Fassung. Zu den Verpflichtungen für Prämienempfänger zählt unter anderem die Einhaltung der Art. 6 Abs. 1 und 6 Abs. 2 der FFH-Richtlinie (sog. Cross Compliance). Dies umfasst auch die FFH-Mähwiesen in FFH-Gebieten, deren Vorkommen im Flurstücksinfo zum gemeinsamen Antrag angegeben sind. Bezugsgröße für die Verpflichtung ist hierbei die vom jeweiligen Prämienempfänger bewirtschaftete Fläche, nicht das FFH-Gebiet. Verstöße sind zu sanktionieren.

Einen Überblick über die in Ihrem Kreis festgelegten FFH-Gebiete mit FFH-Mähwiesen finden Sie in Anlage 1.

Die in Anlage 2 beigefügte Tabelle gibt einen Überblick über die in Ihrem Kreis festgelegten FFH-Gebiete mit Mähwiesen und den Umfang aller FFH-Verlustflächen (unabhängig vom mutmaßlichen Verlustgrund), die geprüft und ggf. wiederhergestellt werden müssen.

Die Vorkommen der einzelnen FFH-Mähwiesen können lagegenau im UIS-Berichtssystem sowie in der Fachanwendung Mähwiesen eingesehen werden. Im UIS-Berichtssystem sind Jahresstände der Mähwiesen- und Verlustflächen-Daten enthalten, da hier einmal jährlich die Mähwiesen-Kulisse und Mähwiesen-Verlustflächen-Kulisse eingespielt wird. In der Fachanwendung Mähwiesen, die den Mitarbeitenden der unteren Naturschutzbehörden und der Landschaftserhaltungsverbände zur Verfügung steht, sind tagesaktuelle Arbeitsstände eingestellt. Die Daten können beispielsweise kreis- oder gemeindeweise oder je FFH-Gebiet sowohl als Kartenansicht, als Tabledarstellung und in Form von Datenauswertebögen aufgerufen werden. Damit stehen umfangreiche Informationen zu den Mähwiesen-Verlustflächen für jeden Stadt- und Landkreis übersichtlich und einfach zugänglich zur Verfügung. Die Fachanwendung Mähwiesen bietet außerdem die Möglichkeit, Flächenbegehungen von Mähwiesen-Verlustflächen sowie den Abschluss eines Rückholvertrags zur Wiederherstellung der Mähwiesen zu dokumentieren.

Wir weisen darauf hin, dass die Naturschutzverwaltung regionales FFH-Mähwiesen-Saatgut – vorbehaltlich zur Verfügung stehender Haushaltsmittel – kostenlos zur Verfügung stellen kann, sofern solches Saatgut verfügbar und zur Wiederherstellung der FFH-Mähwieseneigenschaften erforderlich ist.

Neben der Wiederherstellung verloren gegangener FFH-Mähwiesen kommt dem Erhalt der noch bestehenden Mähwiesen-Flächen besondere Bedeutung zu, da bei weiteren Verlusten die Erfolge bei der Wiederherstellung verloren gegangener FFH-Mähwiesen konterkariert würden. **Die unteren Verwaltungsbehörden werden deshalb dringend gebeten, auch den Erhalt der noch bestehenden FFH-Mähwiesen mit Hilfe der bestehenden Instrumente sicherzustellen.**

Dem Umweltministerium ist zum 01.12.2021 über den Dienstweg über die Fortschritte bei der Wiederherstellung verloren gegangener FFH-Mähwiesen und dem Erhalt der noch bestehenden FFH-Mähwiesen zu berichten.

LNV, NABU, BUND, LBV und BLHV erhalten im Nachgang eine Mehrfertigung dieses Schreibens.

gez. Karl-Heinz Lieber

gez. Dr. Konrad Rühl